

Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Aschheim (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten, und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den Friedhof in Aschheim am Herdweg mit Aussegnungsgebäude,
2. den im kirchlichen Friedhof Aschheim südlich des Missionskreuzes gelegenen Friedhofteil,
3. den Friedhof in Dornach an der Friedhofstraße mit Aussegnungsgebäude mit Eingangsgebäude.

Zweiter Teil Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - der verstorbenen Gemeindegewohner,
 - der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Friedhofseingängen bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen - untersagen.

§ 6 Verhalten, im Friedhof

- (1) Besucher der gemeindlichen Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
- Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 - ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - das Rauchen in den Aussegnungsgebäuden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die fachliche Qualifikation gilt als erwiesen, wenn es sich um einen Meisterbetrieb handelt. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Arbeiten dürfen nur werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten vorgenommen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen, abweichend von § 6 Abs. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung nach Absatz 1 kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Einzelgräber (Reihengräber, § 10),
 - Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 - Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung - BestV) ein Reihengrab zu.
- (3) Eine Familie hat nur Anspruch auf eine Grabstelle.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungszeit) neu belegt.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben (verlängert) werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können bereits zu Lebzeiten erworben werden.
- (4) Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber im Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine zum Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame, Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben. An andere als in Abs. 5 Satz 1 genannte Personen ist das Nutzungsrecht nicht übertragbar.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes drei Monate vorher benachrichtigt.

§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaß der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10):	Länge: 2,00 m,	Breite: 1,00m
2. Wahlgräber (§ 11):	Länge: 2,00 m,	Breite: 1,50m
3. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1)	Länge: 1,00 m,	Breite: 0,80 m
4. Urnenwahlgrabstätten (§12 Abs. 2):	Länge: 1,00 m,	Breite: 0,80 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei
 - Reihengräbern mindestens 1,90 m und
 - bei Wahlgräbern bei Erstbelegung mindestens 2,20 m,
 - für die Beisetzung einer weiteren Leiche während einer noch laufenden Ruhezeit mindestens 1,20 m.
 Bei der Beisetzung von Kindern in Reihengräbern beträgt die Grabtiefe bei Kindern
 - bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mindestens 1,30 m,
 - bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mindestens 1,50 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätte

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Bei der gärtnerischen Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung Rechnung zu tragen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

- (4) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmahlen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (5) Die Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (6) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (7) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 6 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Einrichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10,
 - eine Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - eine Angabe über Art und Ausführung der Beschriftung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder sich nicht in die Umgebung einfügt.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass in diesen Fällen ein Erlaubnisantrag nachträglich gestellt wird.

§ 16 Art und Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Zulässig sind stehende und liegende Grabmäler.
- (2) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

• bei Reihengräbern (§ 10):	0,80 qm Ansichtsfläche,
• bei Wahlgräbern (§ 11):	1,20 qm Ansichtsfläche,
• bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	0,60 qm Ansichtsfläche,
• bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	0,80 qm Ansichtsfläche.

- (3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- bei Reihengräbern 15 cm
 - bei Wahlgräbern 15 cm
 - bei Urnenreihengrabstätten 10 cm
 - bei Urnenwahlgrabstätten 10 cm
- Die für die Grabfelder festgelegten Maße dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte, einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff und Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Folgende Materialien sind für Grabmäler nicht zugelassen:
- Betonwerkstein (sog. Kunststein),
 - Findlinge,
 - tiefschwarze und grellweiße Natursteine.
- Grabmäler aus Holz (Holzkreuze) sind zugelassen. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m und breiter als 0,80 m sein.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Die Fundamente für die Grabmäler werden von der Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten hergestellt. Vorhandene Fundamente sind vom Grabnutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die dadurch entstehen, daß er diese Verpflichtung nicht beachtet hat.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) In der Erlaubnis (§ 15 Abs. 1) ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen, hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil Die gemeindlichen Aussegnungsgebäude

§ 20 Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Aussegnungsgebäude

- (1) Die gemeindlichen Aussegnungsgebäude dienen - nach Durchführung der Leichenschau -
 - zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
 - zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Aussegnungsgebäude aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 BestV).
- (4) Das Aussegnungsgebäude darf nur von einem Gemeindebeauftragten geöffnet und in seiner Anwesenheit betreten werden. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem eigentlichen Aufbahrungsraum.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben haben.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Aussegnungsgebäude zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Aussegnungsgebäude zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal, Leichentransport

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal, Leichentransport

- (1) Die Gemeinde bedient sich für alle mit einer Beerdigung oder Exhumierung zusammenhängenden Verrichtungen eines privaten Bestattungsunternehmens.
Das gilt insbesondere für
 - das Öffnen und Schließen der Gräber,
 - den Leichentransport zum und auf dem Friedhof,
 - die Leichenträger,
 - sonstige Begleitpersonen,
 - das Versorgen und Aufbahnen der Leichen,
 - das Ausrichten der Trauerfeier.
- (2) Dem Bestattungsunternehmen obliegt auch die Reinigung des Aussegnungsgebäudes.

§ 23 Friedhofswärter

Den Ordnungsdienst auf dem Friedhof nimmt die gemeindliche Friedhofsverwaltung wahr.

Sechster Teil Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 7 Jahre; die Ruhezeiten bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 5 Jahre. Entsprechendes gilt für Aschen.
- (2) In einer Wahlgrabstätte, die nur mit einer Leiche belegt ist, kann grundsätzlich eine zweite Leiche bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist jedoch nur möglich, wenn die Ruhefrist der vorletzten bestatteten Leiche abgelaufen ist. Eine Ausnahme dieser Bestimmung kann gemacht werden, wenn die Familie (Eltern und Kinder) des Nutzungsberechtigten nur aus 3 Personen besteht.

§ 26 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Transportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebenter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich das Ausmaß der Grabstätten (§ 13 Abs. 1, 2), die Nutzungszeit und die Gestaltungsgrundsätze nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Absatz 1 gilt auch für bestehende Grabnutzungsrechte, die nach Inkrafttreten dieser Satzung verlängert werden.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten


Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

- die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder
- entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt oder nicht verlässt (§ 5),
- den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
- entgegen den Bestimmungen der Grabmalordnung ein Grabmal errichtet oder ein Grabmal ohne Erlaubnis zur Aufstellung einbringt (§ 15),
- den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätte zuwiderhandelt (§§ 14 Abs. 1-5, Abs. 7; 16 Abs. 3),
- das Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand erhält (§ 18 Abs. 1,2),
- ein Grabmal von, der Grabstätte unbefugt entfernt, ein Grabmal vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne Erlaubnis der Gemeinde entfernt (§ 19 Abs. 1),
- gewerbsmäßige Arbeiten ohne Erlaubnis vornimmt (§ 7 Abs. 1),
- untersagte Tätigkeiten vornimmt (§ 6 Abs. 3),
- bei der Benutzung von Fahrzeugen den Vorschriften zuwiderhandelt (§ 6 Abs. 3).

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 15.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Aschheim vom 19.10.1978 i.d.F. vom 01.01.2002 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Dornach vom 01.07.1969 i.d.F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Aschheim, den 17.12.2003



 Helmut J. Englmann
 1. Bürgermeister

